NABU Baden-Württemberg e.V. (C4) durch Fridrich Bannasch & Partner – Rechtsanwalt Dr. Lieber, Rückmeldung vom 01.08.2016	**Stellungnahme VHT**
1.	
Wie Ihnen bekannt ist, hat der NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. bereits in dem Planfeststellungsverfahren „Neubau Tunnel und zweigleisiger Ausbau Ostelsheim" — Ihr Az. 24-3826.1 - Landkreis Calw 2/1 — mit Schriftsatz vom 07.01.2015 Einwendungen erhoben. Soweit diese Einwendungen das Gesamtvorhaben zur Wiederinbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn betreffen, bleiben sie aufrechterhalten und gelten auch für das vorliegende Vorhaben bzw. den vorliegenden Abschnitt.	**VHT:** Die Stellungnahmen des Vorhabenträgers im Planfeststellungsverfahren „Neubau Tunnel und zweigleisiger Ausbau Ostelsheim" zum Schreiben des NABU vom 7. Januar 2014 bleiben aufrecht erhalten, sofern diese nicht durch die nachfolgenden Änderungen modifiziert bzw. aktualisiert werden.
Wir weisen darauf hin, dass wir die gewählte Abschnittsbildung weiterhin für rechtswidrig halten. Im Verfahren „Neubau Tunnel und zweigleisiger Ausbau Ostelsheim" wurde die gewählte Abschnittsbildung damit begründet, dass im weiteren Verlauf der geplanten Hermann-Hesse-Bahn keine Planrechtsverfahren mehr erforderlich seien. In der Stellungnahme unseres Mandanten vom 07.01.2015 wurde festgehalten, dass diese Auffassung unzutreffend sei. Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es auch im weiteren Verlauf der geplanten Hermann-Hesse-Bahn der Durchführung von Planfeststellungsverfahren bedarf. Damit ist der Grund für die vorgenommene Abschnittsbildung entfallen. Da nach der Konzeption des Vorhabensträgers eine Wiederinbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn nur auf der gesamten Strecke von Renningen bis Calw vorgesehen ist, Hindernisse in einzelnen Teilbereichen also die Rechtfertigung des Gesamtvorhabens in Frage stellen, bedürfte es der Durchführung eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens.	**K&K:** Im Rahmen des vom Vorhabenträger angestrebten Gesamtprojektes der Wiederinbetriebnahme des Streckenabschnitts der „Württembergischen Schwarzwaldbahn" von Calw bis Weil der Stadt sowie der angestrebten Durchleitung der Hermann-Hesse-Bahn von Weil der Stadt bis Renningen auf der Trasse der DB Netz AG ist aufgrund unterschiedlicher rechtlicher und tatsächlicher Gegebenheiten zwischen verschiedenen Streckenabschnitten zu differenzieren: Da die am 18. Januar 1995 ausgesprochene Stilllegung den planungsrechtlichen Status der Bahnanlage unberührt gelassen hat, sondern lediglich deren öffentlich-rechtlichen Status und die daraus folgende Betriebspflicht entfallen ließ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 5 S 987/15 –, Rn. 38, juris), bedarf die „Württembergische Schwarzwaldbahn" wie bestandskräftig planfestgestellte Bahnanlagen auch für nachholende, umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen nach längerer Betriebseinstellung keiner erneuten Planfeststellung (st. Rspr., vgl. BVerwGE 107, 350 (352ff.); 110, 81 (85); 111, 108 (120)). Änderungen im Betrieb einer Bahnanlage – wie im Abschnitt der DB Netz von Weil der Stadt bis Renningen vorgesehen – begründen ebenfalls kein Planfeststellungserfordernis nach § 18 AEG. Hinsichtlich dieser Trassenbereiche fehlt es hiernach bereits an einem Bescheidungsinteresse des Vorhabenträgers. Darüber hinaus wird seitens des VHT in Abrede gestellt, dass in solchen Sachverhaltskonstellationen eine Plan-

	feststellung überhaupt möglich wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015, Az. 7 C 11/12). Eine solche Abschnittsbildung ist unerlässlich um die vorliegende Planung effektiv und praktikabel zu handhaben. Bei Abwicklung des Gesamtvorhabens in einem einzigen Verfahren wäre aufgrund der hierdurch gegebenen Unübersichtlichkeit die erforderliche Bewältigung der vor Ort anstehenden Probleme in Frage gestellt gewesen. Die Abschnittsbildung ist als gängiges Instrument der planerischen Konfliktbewältigung in der Rspr. des BVerwG anerkannt (vgl. Urt. v. 28. Februar 1996 – 4 A 27/95 –, juris; BVerwG, Urt. v. 10. April 1997 – 4 C 5/96 –, juris). Es ist grundsätzlich Sache des Vorhabenträgers, den Gegenstand einer beantragten Genehmigung zu bestimmen (vgl. BVerwGE 80, 21 (24)). Die Antragsunterlagen beziehen sich auf den Abschnitt „Einschnitt Im Hau". Dieser Abschnitt bildet den Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Nachrichtlich lassen sich den Antragsunterlagen darüber hinaus Informationen zum Gesamtvorhaben entnehmen. Dieses ist indes nicht Gegenstand der Planfeststellung. Das Vorgehen des Vorhabenträgers wurde von dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Juli 2016 zum „Neubau eines Tunnels und zweigleisiger Ausbau in Ostelsheim" (Az. 24-3826.1 – Landkreis Calw 2/3) bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich auf den Seiten 67-72 des Beschlusses umfassend mit der Zulässigkeit der Abschnittsbildung beschäftigt. Sie kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Bestandssanierung wie auch der Blockverdichtung von vornherein kein „klassischer" Fall der Abschnittsbildung vorliegt. Soweit eine „eigentliche" Abschnittsbildung vorliegt, wurde diese von der Planfeststellungsbehörde als zulässig erachtet und nicht beanstandet. Unzutreffend ist die Behauptung des NABU, der Vorhabenträger habe die gewählte Abschnittsbildung damit begründet, dass im weiteren Verlauf der geplanten Hermann-Hesse-Bahn keine Planrechtsverfahren mehr erforderlich seien. Vielmehr hat der Vorhabenträger bereits

	im genannten Verfahren mitgeteilt, dass auf den Streckenabschnitten jenseits von bloßer Bestandssanierung bzw. Blockverdichtung „[e]ntsprechend den jeweils erforderlichen naturschutzrechtlichen Gegebenheiten und fachplanerischen Genehmigungserfordernissen, […] im Übrigen auf der Gesamttrasse mehrere räumlich abgegrenzte Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsabschnitte definiert [wurden].“ Nur im Falle einer Ausdifferenzierung einzelner Planrechtsverfahren kann begrifflich überhaupt von einer „Abschnittsbildung“ gesprochen werden.
Im Besonderen betrifft dies die absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte, die durch eine Wiederinbetriebnahme der bestehenden Tunnelbauwerke — namentlich des Hirsauer Tunnels und des Forsttunnels — ausgelöst würden. Ebenfalls in der Stellungnahme unseres Mandanten vom 07.01.2015 wurde bereits geltend gemacht, dass die absehbaren und bisher ungelösten artenschutzrechtlichen Konflikte bereits in dem Planfeststellungsverfahren für die anderen Teilbereiche des Gesamtvorhabens sowohl der Planrechtfertigung als auch dem Gebot der gerechten Abwägung entgegenstehen. Hieran ist festzuhalten. Solange die genannten artenschutzrechtlichen Konflikte nicht gelöst sind, kommt eine Planfeststellung für das vorliegend gegenständliche Vorhaben nicht in Betracht.	**K&K:** Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Juli 2016 zum „Neubau eines Tunnels und zweigleisiger Ausbau in Ostelsheim“ (Az. 24-3826-1 – Landkreis Calw 2/3) eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt (Seiten 72-78). Es kam hierbei zu dem Ergebnis, dass „der Verwirklichung des Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen [stehen].“ Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass die am 18. Januar 1995 ausgesprochene Stilllegung den planungsrechtlichen Status der Bahnanlage unberührt gelassen hat, sondern lediglich deren öffentlich-rechtlichen Status und die daraus folgende Betriebspflicht entfallen ließ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 5 S 987/15 –, Rn. 38, juris). Wie bestandskräftig planfestgestellte Bahnanlagen bedarf die „Württembergische Schwarzwaldbahn“ hiernach auch für nachholende, umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen nach längerer Betriebseinstellung keiner erneuten Planfeststellung (st. Rspr., vgl. BVerwGE 107, 350 (352ff.); 110, 81 (85); 111, 108 (120)). Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Juni 2016, Az. 5 S 1984/15 können „möglicherweise aus Gründen des Naturschutzes gebotene Einschränkungen des Betriebs - etwa im Hinblick auf anderenfalls zu besorgende Verstöße gegen das Habitat- und/oder Artenschutzrecht - nur in einem wiederaufgegriffenen Planfeststellungsverfahren bzw. im Wege eines Teilwiderrufs von der Planfeststellungsbehörde […] angeordnet wer-

	den.“ (a. a. O., Rn. 14, juris). Die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes für die Bestandstunnel durch den Vorhabenträger erfolgt hiernach außerhalb eines Zulassungsverfahrens. Sie dient vielmehr der Vermeidung arten- und gebietsschutzrechtlicher Konflikte vor dem Hintergrund eines möglichen Teilwiderrufs durch die Planfeststellungsbehörde. Ob bei Durchführung dieses Maßnahmenkonzeptes betriebliche Einschränkungen erforderlich werden oder nicht, ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. **VHT:** Bei den bisher zur Verfügung stehenden Bestandsschätzungen handelt es sich um Hochrechnungen, basierend auf Netzfängen, welche zwischen Mitte August und Mitte September 2014 in insgesamt vier Nächten zeitgleich an allen vier Tunnelportalen durchgeführt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl an Untersuchungsnächte, die darüber hinaus nicht die gesamte Schwärmzeit abdecken, ergibt sich eine große Spannbreite bezüglich des prognostizierten Überwinterungsbestands von Fledermäusen in den beiden Bestandstunneln. Für eine präzisere Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials und des daraus resultierenden notwendigen Maßnahmenkonzeptes zu dessen Bewältigung, erfolgt deshalb seit September 2015 eine kontinuierliche Fledermauserfassung in beiden Tunneln. Die Überwachung erfolgt mit einer Kombination aus Fledermauslichtschranken und Digitalkameras zur artdifferenzierten Registrierung ein- und ausfliegender Fledermäuse und der Fledermausaktivität. Zusätzlich werden die artenspezifischen Aktivitäten innerhalb der Tunnel mit Hilfe von Batcordern sowie die mikroklimatischen Verhältnisse mit Hilfe von Klimaloggern dokumentiert. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich der beiden als Fledermausquartier genutzten Bestandstunnel wird derzeit in Zusammenarbeit mit Fachexperten ein Maßnahmenkonzept bestehend aus der Schaffung von Ersatzwinterquartieren, der Aufwertung von Sommerlebensräumen und der Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste erarbeitet. Die wichtigsten Maßnahmen sind die

	Herstellung bzw. Nutzbarmachung von Ersatzwinterquartieren sowie die Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste. Hierzu wurden bereits zahlreiche potentiell geeignete Objekte ermittelt. Als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden die Öffnung des St. Georg-Stollens der Stadt Neubulach sowie der Stollenanlage Liebelsberg/Glasmühle. Ferner wurde die Nutzung eines Luftschutzbunkers der Stadt Neubulach als Ausgleichsmaßnahme dinglich abgesichert. Der Landkreis Calw prüft diesbezüglich aktuell die Eigentumsverhältnisse, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit. **GÖG:** Inzwischen liegen Daten aus den Fledermauserhebungen mittels akustischer Erfassung und Lichtschranken-Foto-Monitoring vor, die Aussagen bezüglich der Überwinterungsgemeinschaften in den beiden Tunneln zulassen. Im Ergebnis ist von einem Überwinterungsbestand im Tunnel Hirsau von ca. 700 und im Tunnel Forst von ca. 300 Fledermäusen auszugehen. Die ermittelten Fledermausbestände in den Tunneln sind somit deutlich geringer als die bisher zugrunde gelegten aus Netzfängen hochgerechneten Überwinterungsbestände.
Besonders befremdlich ist, dass in den nunmehr offengelegten Unterlagen noch nicht einmal ansatzweise auf dieses absehbare Konfliktpotential eingegangen wird. Während im Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt „Neubau Tunnel und zweigleisiger Ausbau Ostelsheim" zumindest noch oberflächlich auf die Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens eingegangen wurde, fehlt eine solche Prüfung nunmehr vollständig. Damit werden erkennbare rechtliche Hindernisse verschwiegen.	**K&K:** Die offengelegten Unterlagen beziehen sich auf den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt. Zu den Themen Abschnittsbildung und Planrechtfertigung siehe oben. Der Vorhabenträger informiert das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie die Öffentlichkeit fortwährend über den Stand der Untersuchungen hinsichtlich der Bestandstunnel.
2.	
Die offengelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist hinsichtlich der als prioritärem LRT geschützten Kalktuffquellen (LRT 7220) fehlerhaft.	–

2.1 Fehlerhaft ist bereits die Bestandserhebung des LRT 7220. Entgegen der Annahme in der FFH-VP, die sich wiederum auf ein - den Unterlagen nicht beigefügtes - Schreiben des MLR vom 03.07.2015 stützt (vgl. FFH-VP, Seite 30 f.), zählen auch die Sickerquellen, die aus den Stützmauern selbst austreten, zu diesem Lebensraumtyp. Die einschlägige Definition des Bundesamts für Naturschutz zum LRT 7220 lautet wie folgt: „Sicker-, Sturz- oder Tümpelquellen mit kalkhaltigem Wasser und Ausfällungen von Kalksinter (Kalktuff) in unmittelbarer Umgebung des Quellwasseraustritts im Wald oder im Freiland. Häufig sind kalkverkrustete Moosüberzüge des Cratoneurion. Eingeschlossen sind auch Quellbäche, soweit Kalktuffbildungen vorliegen." In den Kartierungshinweisen wird vom Bundesamt für Naturschutz folgendes angemerkt: „Die Zuordnung eines Vorkommens zu diesem Lebensraumtyp erfolgt bei erkennbarer Kalktuff-Bildung. Die Abgrenzung umfasst alle direkt zur Quelle gehörenden Bereiche sowie die von der entsprechenden Vegetation (Cratoneurion) eingenommene Fläche, auch wenn diese sich am Quellbach bis in den Oberlauf des Fließgewässers entlangzieht." Gemäß dieser Definition kommt es nicht darauf an, ob sich der Wasseraustritt in einer natürlichen Umgebung oder im Bereich eines künstlichen Bauwerks befindet. Entscheidend ist allein, ob es sich um eine „Quelle" handelt. Eine Quelle aber ist definiert als ein natürlicher Grundwasseraustritt. Am Vorliegen einer Quelle ändert sich auch dann nichts, wenn dieser Grundwasseraustritt künstlich verändert wird. Tatsächlich wurden historisch zahlreiche Quellen künstlich gefasst, ohne dass dies an ihrer Eigenschaft als Quelle etwas geändert hat. Maßgeblich für die Zuordnung zum LRT 7220 ist damit nicht die natürliche oder künstliche Gestaltung der Umgebung des Grundwasseraustritts, sondern das Vorkommen der Ausfällungen von Kalksinter (nebst entsprechender Pflanzenpopulationen). Vorliegend kommt hinzu, dass die Stützmauern im Bereich „Im Hau"	**K&K:** Die maßgeblichen Passagen aus dem Schreiben des MLR sind im Gutachten zitiert. Der Vorhabenträger hat keine Einwände dagegen, dass dem Einwender das Schreiben des MLR zur Verfügung gestellt wird. **GÖG:** Die Einstufung der Quellen als Lebensraumtyp erfolgte entsprechend der Vorgabe des MLR als Oberste Naturschutzbehörde; die Definition des BfN wird zur Kenntnis genommen. **VHT:** Durch den Bau des Einschnitts „Hau" wurde der Höhenrücken zwischen Althengstett und Calw durchschnitten. Davon waren auch wasserführende Schichten betroffen. Der Einschnitt stellt somit eine künstlich hergestellte „Entwässerungsanlage" für das umliegende Gelände dar. Es handelt sich somit nicht um einen natürlichen (Grund-)wasseraustritt. Vielmehr wurde der Wasseraustritt durch Anlegung des Einschnitts als Eisenbahnbetriebsanlage erst geschaffen.

infolge ihrer Bauweise, der verwendeten Materialien, der teilweisen Erosion, des Alters der Anlage und des vorhandenen Bewuchses einen naturnahen Zustand besitzen — weshalb die Sickerwasseraustritte in dem Bericht des Büros für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle („Geplante Reaktivierung der Bahnstrecke Weil der Stadt — Calw, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) — Zwischenbericht zu den Erfassungsergebnissen, Stand, 12.09.2012") auch als „naturnahe Quelle" eingestuft wurden (vgl. dort S. 63). Insbesondere im Bereich der ausgebrochenen Steine ist eine klare Abgrenzung zwischen künstlichem Bauwerk und natürlichem Untergrund sowieso kaum möglich. Insgesamt sind damit auch die Grundwasseraustritte im Bereich der Stützmauern als Ausprägungen des LRT 7220 einzuordnen. Die entsprechende Zuordnung in dem Bericht des Büros für Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle war zutreffend.	
Die Angaben in den offengelegten Unterlagen zum Vorkommen des LRT 7220 sind darüber hinaus auch noch unpräzise und widersprüchlich. In der FFH-VP wird unterschieden zwischen Wasseraustritten „auf" den Stützmauern, die nicht dem LRT zuzuordnen sein soll (FFH-VP, S. 30), und Quellen „im unteren Teil der Geländeböschung und am Böschungsfuß", die als LRT 7220 angesprochen werden (FFH-VP, S. 31 und S. 72). Im LBP dagegen heißt es, es befänden sich „oberhalb der Stützmauern" an einigen Stellen Kalktuffquellen, die als prioritärer LRT 7220 einzustufen seien (FBP, S. 71). Die genaue räumliche Verortung der Quellen ist jedoch von erheblicher Bedeutung, da gemäß der Entwässerungsplanung der Grundwasserspiegel in den Stützmauern auf 1 m über Gleisniveau abgesenkt werden soll (vgl. Fachbeilage wasserrechtliche Tatbestande), alle darüber liegenden Quellen also zwangsläufig ausgetrocknet werden.	**GÖG:** Der Einwand zu S. 31 der FFH-VP ist nachvollziehbar. Die LRT 7220* oberhalb der Stützmauern werden an dieser Stelle in der FFH-VP nicht ausdrücklich erwähnt. Jedoch wird bei der Beschreibung der Wirkungen in der FFH-VP explizit sowohl auf die LRT 7220* oberhalb der Stützmauern als auch auf die LRT 7220* vor der Stützmauer ("vor" im Sinne der Bahnkilometrierung) verwiesen (S. 52 5-5). Auch die Prüfung der FFH-Verträglichkeit bezog die LRT 7220* oberhalb der Stützmauern mit ein. Die Maßnahmen V13 und V14 sind ebenfalls auf alle LRT 7220* ausgerichtet. **IB Dr. Spang:** Eine angenommene Grundwasserabsenkung auf 1 m über Gleisniveau scheint auf der Angabe im wasserrechtlichen Antrag zu beruhen, in dem die Tabellenüberschrift „Tiefe der Grundwasserabsenkungen" vorgegeben ist. Möglicherweise ist die Annahme einer Grundwasserabsenkung auch den Schnitten 3.1 und 3.2 zum Baugrundgutachten geschuldet, in denen ein Bau- und Bemessungswasserstand oberhalb der Stützmauern eingetragen ist. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Extremalwasserstände für die statische Bemessung der Bauwerkserneuerung anzusetzen sind, tatsächlich jedoch nicht dem zu erwartenden Grundwasserspiegel hinter

	den Stützmauern entsprechen. Im Nahbereich der Stützmaueroberfläche wird der Grundwasserstand durch den Wasserspiegel im Entwässerungsgraben bestimmt. Grundwassermessungen (s. Anlage Grundwasserganglinie BK-GWM 9), die wir in Eigenregie in der Messstelle BK-GWM 9 am Kopf der westlichen Einschnittsböschung durchgeführt haben, zeigen Schwankungen des Grundwasserspiegels zwischen dem 20.03.2015 und dem 06.06.2015 von ca. 486,85 mNN und ca. 484,65 mNN um ca. 2,2 m. Unter Berücksichtigung der ca. 30 m hinter der Stützmauer im Gebirge gemessenen Wasserstände, der im Zuge der Kamerabefahrungen der Kernbohrungen durch die Stützmauer festgestellten Wasserstände und der Höhenlage der geplanten Dränagebohrungen ist von einer Absenktiefe des Grundwassers von bis zu 5 m auszugehen. Auch diese Grundwasserabsenkung ist auf einen Bereich von 40 m rund um die Dränagebohrungen beschränkt. Der Grundwasserspiegel ist räumlich und durch den Einfluss von Niederschlagsperioden auch zeitlich stark variabel. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass von einer geringeren vertikalen Durchlässigkeit gegenüber einer horizontalen Durchlässigkeit ausgegangen werden kann, weswegen Auswirkungen einer geringfügigen Grundwasserabsenkung in vertikaler Richtung noch geringer ausfallen werden. Für die Beurteilung des Einflusses auf die LRT 7220* oberhalb der Stützmauer ist jedoch zu beachten, dass es sich auch bei dem derzeit die Stützmauern benetzenden Wasser vorwiegend um Schicht- oder Sickerwasser (Bereich der teilgesättigten Zone oder nur kurzzeitig vollgesättigten Zone) handelt, welches durch die Dränagebohrungen durch bzw. hinter der Mauer gefasst werden soll. Dies wurde auch im wasserrechtlichen Antrag direkt unterhalb der Angabe der Absenkung im Bereich der Stützmauern bis ca. 1,0 m über Schienenoberkante zum Ausdruck gebracht. Die Dränagebohrungen verfolgen zum einen das Ziel, das Schicht- und Sickerwasser abzuführen, das sich nach starken Niederschlägen hinter der Mauer stauen und die Mauer zum Einsturz bringen könnte, andererseits soll der Erosionsprozess an der Maueroberfläche, der durch das breitflächig ablaufende Wasser beschleunigt wird, durch das konzentrierte Fas-

	sen des Wassers durch die Dränagebohrungen verlangsamt und so die Dauerhaftigkeit der Mauer erhöht werden. Es handelt sich dabei also nicht um eine großräumige Dränierung des Gebirges, sondern nur eine lokale Veränderung des Fließwegs des Wassers durch die Stützmauern in die Entwässerungsgräben. Fazit: Auch wenn durch Dränagebohrungen geringfügige Veränderungen des Grundwasserspiegels auftreten, bleiben diese lokal sehr begrenzt und gegenüber den natürlich bedingten zeitlichen Schwankungen nahezu unbedeutend. Die durch Schicht- und Sickerwasser gespeisten LRT 7220* oberhalb der Stützmauer werden hingegen durch die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Stützmauern nicht beeinflusst. **VHT:** Der Vorhabenträger prüft ferner zurzeit die Möglichkeit einer alternativen Planung, bei der die vorhandene, bahnrechte Stützmauer durch eine Übernetzung in Kombination mit punktuellen Spritzbetonplomben gesichert werden soll. In diesem Fall könnte bahnrechts auf Dränagebohrungen gänzlich verzichtet werden.
2.2 Entgegen der Annahme der FFH-VP käme es durch das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 7220. Dies gilt sowohl für die von der FFH-VP anerkannten Vorkommen „im unteren Teil der Geländeböschung und am Böschungsfuß" als auch für die zu Unrecht nicht anerkannten Vorkommen im Bereich der Stützmauern selbst und erst Recht für die in der FFH-VP gar nicht mehr thematisierten Vorkommen „oberhalb" der Stützmauern.	**GÖG:** Quellaustritte oberhalb der Stützmauer sowie am unvermauerten Böschungsfuß werden als Lebensraumtyp 7220* (Kalktuffquelle) eingestuft. Als Ergebnis der FFH-VP konnte festgestellt werden, dass die vorhabenbedingten zu erwartenden Beeinträchtigungen des LRT 7220* bezogen auf das FFH-Gebiet unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen als unerheblich zu beurteilen sind. Quellaustritte aus den Stützmauern werden entsprechend der Vorgabe des MLR nicht als LRT gewertet.
2.2.1 Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung ergäbe sich zunächst aus der zusätzlichen Belastung durch Stickstoffdepositionen. Die FFH-VP geht davon aus, dass eine vorhandene Hintergrundbelastung von 11 kg N/ha*a um eine vorhabensbedingte Zusatzbelastung von 4 kg N/ha*a erhöht und damit der Critical Load von 15 kg N/ha*a gerade noch eingehalten werde (vgl. FFH-VP, Seite 56). Zum Nachweis der angesetzten Zusatzbelastung wird auf die Untersuchung der Lohmeyer GmbH & Co. KG „Immissionsberechnung für die Hermann-Hesse-Bahn im Abschnitt Calw-Heumaden bis Alt-	**VHT:** Das Immissionsgutachten vom Ing. Büro Lohmeyer wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit E-Mail vom 22. August 2016 zur Verfügung gestellt. Gegen eine Zuleitung an den NABU bestehen seitens des Vorhabenträgers keine Einwände. **GÖG:** Die den PINETI-Daten 2009 des Umweltbundesamtes zu Grunde liegenden Verkehrsdaten stammen aus dem Jahr 2005. Zwar kann auf der B 295 in den letzten 10 Jahren von einem Anstieg des Verkehrsvolumens ausgegangen werden, aufgrund des erheblichen

hengstett" verwiesen, die den offengelegten Unterlagen nicht beigefügt ist und deshalb nicht überprüft werden kann. Unabhängig davon ist die Annahme der FFH-VP jedoch unzutreffend, weil eine falsche Hintergrundbelastung angesetzt wurde. Zwar weist die PINETI-Datenbank des Umweltbundesamtes tatsächlich eine Hintergrundbelastung von 11 kg N/ha*a (für die Landnutzungsklasse Laubwald) aus. Jedoch bedarf diese Angabe einer räumlichen Korrektur. Die vorliegend maßgeblichen Vorkommen des LRT 7220 befinden sich in der direkten Nachbarschaft der Bundesstraße B 295. Diese stellt in der näheren Umgebung eine maßgebliche Emissionsquelle von Stickstoffdepositionen dar. Zwar ist - wie in der FFH-VP auf Seite 49 in Fußnote 5 angemerkt — tatsächlich anzunehmen, dass die Emissionen aus dem Verkehr der B 295 in der Hintergrundbelastung enthalten sind. Jedoch werden im Rechenmodell der PINETI-Datenbank die Hintergrundbelastungen in einem Raster von 1 x 1 km gemittelt. In dem Erläuterungspapier „Hintergrundbelastungsdaten Stickstoffdeposition — Ergebnisse und Daten des PINETI-Projekts" weist das Umweltbundesamt ausdrücklich darauf hin, dass im Nahbereich von Emissionsquellen die tatsächliche Stickstoffdeposition deutlich höher liegen kann als es der Mittelwert für das genannte Raster angibt. Das Umweltbundesamt empfiehlt deshalb, die Daten um die Nahbereichsdeposition relevanter Emittenten zu korrigieren. Hiervon ausgehend wäre es erforderlich gewesen, den Beitrag der B 295 zur Stickstoffdeposition im Bereich der Vorkommen des LRT 7220 zu ermitteln. Erst auf dieser Grundlage ließe sich feststellen, ob die Zusatzbelastung von 4 kg/ha*a zu einer Überschreitung des maßgeblichen Critical Load führt oder nicht.	Rückgangs der Stickstoff-Emissionen in den letzten Jahrzehnten (vgl. auch http://www.umweltbundesamt.de/daten/luftbelastung/luftschadstoff-emissionen-in-deutschland/stickstoffoxid-emissionen) wäre jedoch bei Zugrundelegung der aktuellen Stickstoffemissionen des Verkehrs von einer deutlich geringeren Stickstoffimmission auszugehen, sodass der aktuelle Beitrag der Stickstoffdeposition (bedingt durch den Verkehr) auf der B 295 auf die Hintergrundbelastung deutlich geringer wäre, als der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegte Wert.
2.2.2 Unzureichend sind auch die Aussagen der FFH-VP zu Beeinträchtigungen des LRT 7220 durch Veränderungen des Boden bzw. Untergrundes (Gehölzrodungen), durch mechanische Einwirkungen (Sandstrahlen) und durch Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Drainagen) (FFH-VP, Seite 51 ff.). Die von der FFH-VP festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen sollen angeblich durch die auf Seite 61 f. beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Dem kann aber nicht gefolgt werden. So ist hin-	**VHT:** Die Bereiche um die Lebensraumtypen (LRT) 7220* sowie die Kalksinterablagerungen an der Stützwand sind von der Wurzelrodung ausgenommen. Bei dem Entfernen der Wurzelstöcke aus der Stützwand besteht die Gefahr, dass die Stützwand zusätzlich beschädigt wird. **GÖG:** – Abdeckung der LRT während des Sandstrahlens vorgesehen (LBP

sichtlich der Maßnahme 1 nicht verständlich, wie die anerkannte erhebliche Beeinträchtigung durch die Entfernung der Wurzelstöcke (FFH-VP, Seite 51 f.) vermieden werden soll, indem Gehölze „behutsam" entfernt werden; wenn bereits die Entfernung des Wurzelstockes die Beeinträchtigung auslöst, dann gilt dies unabhängig davon, ob die Entfernung manuell oder mit schwerem Gerät vorgenommen wird (zumal die Wurzeln größerer Gehölze überhaupt nicht manuell entfernt werden können). Mit der Maßnahme 3 soll im Falle einer Veränderung der Quellschüttungen mit Hilfe von austretenden Sickerwassers „eine Überströmung der Kalktuffquellen sichergestellt werden" (FFH-VP, Seite 62). Die „Überströmung" einer Quelle ist jedoch etwas anderes als der Austritt von Quellwasser. Die Maßnahme ist deshalb nicht geeignet, die drohenden Beeinträchtigungen durch Veränderungen der Wasserführung auszuschließen. Zudem wird nicht erläutert, anhand welcher baulichen Konstruktionen das Dränagewasser in den Bereich der Quellen geführt und wie es dort ausreichend verteilt werden sollte. Insgesamt bleibt unklar, wie die naturschutzrechtlichen Anforderungen mit den bauphysikalischen Vorgaben der Planunterlage 9.4 vereinbar sein sollen.	V14) – keine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (vgl. Aussagen Ing. Büro Dr. Spang) – es gibt keine Hinweise darauf, dass bei Überströmung mit anderen Effekten zu rechnen ist, als bei einem Quellaustritt. So ist der LRT mit den entsprechenden Pflanzengesellschaften an anderen Stellen auch in Fließgewässern zu finden. **IB Dr. Spang:** Ein Verzicht auf jegliche Bohrungen (Dränierung somit nur durch das Mauerwerk, d.h. ohne in den Baugrund hineinreichende Bohrungen) kann bei der Antragsvariante aus technischer Sicht nicht ausgeführt werden. Es muss verhindert werden, dass sich ein Wasserdruck hinter der Mauer bilden kann, da dies zum Einstürzen der Mauer führen kann. Durch diese Dränagebohrungen kommt es jedoch nicht zu einer „zusätzlichen" Wasserentnahme, dies wird im Rahmen der Planung sichergestellt. Es ist gemäß der Reichweiteabschätzung davon auszugehen, dass diese Dränagebohrungen, welche in einem Abstand von mindestens 40 m zu den LRT 7220* oberhalb der Bestandsmauern angeordnet werden, nicht in die Sickerwasserwegigkeiten des oberflächennäheren Bereichs eingreifen und dass damit die vorhandenen Sickerwasserverhältnisse im Bereich der LRT 7220* unberührt bleiben. Es wird daher nicht von einer sehr hohen Gefahr für die LRT 7220* im Böschungsbereich ausgegangen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die LRT 7220* durch Schicht- und Sickerwasser, nicht aber durch das Grundwasser gespeist werden. Dem verbleibenden u. E. geringen Restrisiko einer Beeinflussung der Sickerwasserverhältnisse wird durch ein Monitoringprogramm und im Bedarfsfall darauf aufbauende Gegenmaßnahmen begegnet. Das Monitoringprogramm beinhaltet die Überwachung des Grundwasserstands an den zu Grundwassermessstellen ausgebauten Schrägbohrungen am Böschungskopf. Dort kann beobachtet werden, ob Veränderungen des Grundwasserspiegels auftreten. Da eine Überprüfung von kleinräumigen Veränderungen der Sickerwasserwe-

	gigkeiten dadurch nicht geschehen kann, können hierfür ggf. Messungen der Bodenfeuchte nahe der Böschungsoberfläche bzw. den LRT 7220* erfolgen, mit denen eine Veränderung der Aufsättigung der Bodenschichten baubegleitend kontrolliert werden kann. Anhand von vorlaufend definierten Grenzwerten können während der Bautätigkeit ggf. erforderlich werdende Gegenmaßnahmen abgestimmt und eingeleitet werden. Gegenmaßnahmen beinhalten bei baubedingtem Ausbleiben der Schüttung im Bereich der LRT 7220* nach einer Ursachenermittlung bspw. lokal das sukzessive Teil- oder Komplettverfüllen von einzelnen bereits erstellten, in den Baugrund reichenden Dränagebohrungen als Sofortmaßnahmen in Verbindung mit weiteren technischen Maßnahmen zum Ausgleich der daraus entstehenden Standsicherheitsdefizite. Sollten bauzeitlich während der Umleitung des Wassers in den Entwässerungsgräben (Bau der Fundamentierung) LRT 7220* oberhalb der Stützmauer drohen trocken zu fallen, ist eine temporäre Bewässerung (auch ggf. durch Umpumpen aus den Entwässerungsgräben) bzw. das erneute Fluten der durch Sandsäcke abgeschotteten Arbeitsbereiche möglich. **GÖG:** Ergänzend zu dem im LBP bereits vorgesehenen Grundwassermonitoring wären gem. Ausführungen IB Dr. Spang zusätzlich Sonden zur Messung der Bodenfeuchte bzw. des Wassergehalts im unmittelbaren Nahbereich der LRT 7220* zu installieren, um eventuelle Veränderungen der Sickerwasserverhältnisse frühzeitig erfassen zu können. LBP und FFH-VP wären entsprechend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Für den Fall, dass eine Alternativplanung einer Übernetzung mit punktuellen Spritzbetonplomben verwirklicht würde und auf Dränagebohrungen verzichtet werden könnte (siehe oben), wäre dies hinfällig.

2.2.3 Offenkundig ist die erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen des LRT im Bereich der Stützmauern selbst bzw. oberhalb von diesen. Für diese — teilweise recht großflächigen — Vorkommen sind keinerlei Schutzmaßnahmen vorgesehen. Durch die geplanten baulichen Eingriffe (Rückverankerungen von Steinen, Vorsatzschalen etc.) käme es schlichtweg zu einer Zerstörung dieses prioritären LRT. Zudem wurde den Quellen in den Stützmauern jeglicher Zufluss entzogen, da der Grundwasserspiegel in den Stützmauern auf 1 m über Gleisniveau gesenkt werden soll, was deutlich unterhalb der bisherigen Quellwasseraustritte liegt.	**GÖG:** Im Bereich der Stützmauern ist bei der Antragsvariante kein Schutz vorgesehen, da diese Quellaustritte nicht als LRT 7220* eingestuft wurden. Der Eingriff in den Biotoptyp Sickerquelle wurde im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung abgearbeitet. Bezüglich Schutzmaßnahmen für die LRT 7220* oberhalb der Mauer siehe V 13 und V14. Bezüglich Absenkung Grundwasser vgl. Ausführungen Ing. Büro Dr. Spang. **VHT:** Zur Prüfung einer alternativen Planung (Übernetzung mit Spritzbetonplomben) siehe oben.
2.3 Aufgrund der absehbaren Beeinträchtigungen des prioritären LRT 7220 und mangels Vorliegen einer Stellungnahme der Europäischen Kommission ist eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG ersichtlich nicht möglich.	**GÖG:** Entsprechend der Festlegung des MLR wurden die Quellaustritte an den Stützmauern nicht als LRT berücksichtigt. Für die Kalktuffquellen in den Böschungsbereichen kann als Ergebnis der FFH-VP festgestellt werden, dass die vorhabenbedingten zu erwartenden Beeinträchtigungen des LRT 7220* bezogen auf das FFH-Gebiet unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich zu beurteilen sind und somit keine Stellungnahme der Kommission erforderlich ist.
3.	
Fehlerhaft ist die FFH-VP auch insofern, als sie entgegen dem Managementplan und entgegen der Untersuchung durch das Büro Dr. Deuschle (dort S. 61 f.) ein Vorkommen des LRT 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion Fluitantis) im Bereich der Entwässerungsgraben am Fuße der Stützmauern verneint (FFH-VP, Seite 28). Die einschlägige Definition des Bundesamts für Naturschutz lautet hierzu wie folgt: „Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranunculion Fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen." Der Zuordnung zu diesem LRT steht danach nicht entgegen, dass das	**GÖG:** Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt noch nicht vor. Bei dem angeführten Dokument handelt es sich lediglich um einen Entwurf, der das formale Verfahren noch nicht durchlaufen hat. Bei der für das Vorhaben maßgeblichen Kartierung der Lebensraumtypen im Mai 2015 durch das Institut für Botanik und Landschaftskunde wurde festgestellt, dass der FFH-Lebensraumtyp 3260 an den untersuchten Streckenabschnitten nicht vorkommt. Die am Böschungsfuß verlaufenden Gewässer sind künstliche Entwässerungsgräben, die das austretende Sickerwasser abführen. Sie erfüllen nicht die Bedingungen zur Erfassung als FFH-Lebensraumtyp. Weiterhin wurde für die Entwässerungsgräben eine Gewässerstrukturgütekartierung vorgenommen. Die Strukturgüte ist ein Bewertungsmaß, mit welchem die Natürlichkeit eines Gewässers

Gewässer einen künstlichen Ursprung hat. Entgegen der Annahme der FFH-VP muss es sich nicht um natürliche, naturnahe oder mäßig ausgebaute „Bach- und Flussabschnitte" handeln. Vielmehr merkt der Kartierungshinweis des Bundesamts für Naturschutz ausdrücklich an, dass neben natürlichen Fließgewässern auch „ständig wasserführende und ständig fließende naturnahe Graben" eingeschlossen sind. Entscheidend ist somit allein, ob das betreffende Gewässer „naturnah" ist. Dies ist für die Entwässerungsgräben am Fuße der Stützmauern schon aufgrund ihres Alters, ihres Bewuchses und der Beschaffenheit ihres Untergrundes der Fall. Im Bericht des Büros Dr. Deuschle wird dementsprechend auf das „naturnahe Sohlsubstrat" hingewiesen (dort S. 61). Völlig zu Recht bezeichnet auch der LBP die Graben als „mäßig ausgebaute Bachabschnitte", die nur „ursprünglich" als Entwässerungsgraben angelegt worden seien (LBP, Seite 31). Die hierzu wiederum im Widerspruch stehende Formulierung auf Seite 32 des LBP wurde offensichtlich nachträglich eingefügt, um das Vorkommen eines LRT 3260 verneinen zu können. Dieser naturnahe Zustand der Gräben wird auch dadurch bestätigt, dass diese unter anderem „optimale Lebensraumbedingungen" für die individuenstarken Vorkommen des Feuersalamanders bieten (LBP, Seite 39) bzw. ein „sehr gut geeignetes Habitat" für den Steinkrebs darstellen (LBP, Seite 40). Aufgrund der vorgesehenen Eingriffe in die Entwässerungsgraben ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets hinsichtlich dieses LRT 3260 auszugehen.	bewertet wird. Im Ergebnis ergab die Kartierung für den Großteil der Gewässerabschnitte eine Strukturklasse von 5 (stark verändert), was somit zu keiner Einstufung als ein naturnahes Gewässer führt. Der Funktion der Gräben als Lebensraum für aquatische Arten aufgrund der optimalen Lebensraumbedingungen für den Feuersalamander und den Steinkrebs wird dadurch Rechnung getragen, dass die Tiere vor dem Eingriff umgesiedelt werden. Das Vorhandensein des Steinkrebses und des Feuersalamanders alleine reicht nicht aus, um das Gewässer als natürliches und naturnahes Fließgewässer einzustufen.
4.	
Das Vorhaben ist mit der NSG-VO des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Würm-Heckengäu" nicht vereinbar. Es verstößt insbesondere gegen die Verbote nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 NSG-VO. Auf die Freistellung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der NSG-VO kann sich das Vorhaben nicht berufen. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen und Eingriffe beschränken sich nicht auf eine „Wiederinbetriebnahme" der Bahnstrecke, was sich schon aus ihrer Planfeststellungspflichtigkeit ergibt.	**K&K:** Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der NSG-VO gelten die Verbote des § 4 der NSG-VO nicht für die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke Weil der Stadt - Calw. Dass im Zuge der Wiederinbetriebnahme vorgenommene bauliche Änderungen, die zwar der Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Alt. 2 AEG unterfallen, die Dimensionierung der Trasse jedoch unbeeinflusst lassen, von dieser Freistellung ausgenommen sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist anzunehmen, dass

Vorgesehen ist nicht nur die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs nebst reiner Sanierungsmaßnahmen, sondern die Schaffung neuer Anlagenteile (Rettungswege etc.) und der vollständige Ersatz von Anlagenteilen, die in veränderter Form lediglich funktional erhalten bleiben sollen (Stützwände, Entwässerungsgräben etc.). Damit kann das Vorhaben wegen eines Verstoßes gegen die Verbote der NSG-VO nicht zugelassen werden.	der Verordnungsgeber solche Anpassungen an den Stand der Technik und aktuelle Sicherheitsstandards (z. B. Rettungswege) nicht versagen wollte. Soweit die Erteilung von Befreiungen für erforderlich gehalten werden, so können diese im Rahmen des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.
5.	
Unzureichend ist die Behandlung möglicher Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen. Dies betrifft einerseits mögliche Kollisionsverluste bei jagenden Fledermäusen im Trassenbereich; zumindest für die Zwergfledermaus ist eine Jagdaktivität zwischen den Stützmauern nachgewiesen, so dass Kollisionen — gerade in diesem beengten Bereich — nicht ausgeschlossen werden können. Andererseits wird aber nicht hinreichend untersucht, inwiefern der bisherigen Trasse bzw. den Stützmauern eine Leitfunktion im Hinblick auf die Fledermausquartiere im Hirsauer Tunnel und im Forsttunnel zukommen. Diese Leitfunktion wird zwar im LBP angesprochen (LBP, Seite 37), dann aber nicht weiter betrachtet. Hier zeigt sich, dass die lediglich abschnittsweise Betrachtungsweise den aufgeworfenen Konfliktlagen nicht gerecht wird.	**GÖG:** Nach Aussage von Herrn Dr. Nagel nutzen die Fledermäuse den Geländeeinschnitt weit oberhalb der Stützmauern als Jagdgebiet. Dieses Verhalten konnte auch bei den seit Mai 2017 durchgeführten Begehungen bestätigt werden, da sich alle beobachteten Fledermäuse weit oberhalb der Stützmauern (in ca. 20-30m Höhe) aufhielten. Die aktuellen Ergebnisse deuten daher darauf hin, dass der letztmalig 2014 durchgeführte Trassenfreischnitt keinen Einfluss auf das Flugverhalten der Fledermäuse in diesem Bereich gehabt hat. Es ist daher auch weiterhin nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Einschnittsbereich auszugehen. **VHT:** Der Einschnitt „Im Hau" wurde auch vor der Begehung durch Herrn Dr. Nagel regelmäßig freigeschnitten. Ferner konnte sich auch aufgrund der Standortbedingungen „Im Hau" zu keiner Zeit ein dichter Baumbestand entwickeln. **K&K:** Hinsichtlich des Kollisionsrisikos wird auf das Urteil des 7. Senats vom 9. Februar 2017 - BVerwG 7 A 2.15, Rn. 466, hingewiesen. Hiernach ist der individuenbezogene Tatbestand des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere mit Kraftfahrzeugen erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch ver-

	ursachten Verkehrs betroffen sind und diese besonderen Risiken sich durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urteile vom 18. März 2009 - 9 A 39.07 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 201 Rn. 58 und vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114). Das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren muss einen Risikobereich übersteigen, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um "unberührte Natur" handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen. Bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, signifikant erhöht, darf daher nicht außer Acht gelassen werden, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und deshalb besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefahr durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann; ein Nullrisiko ist nicht zu fordern (BVerwG, Urteile vom 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 141 und vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - Rn. 83).

6.	
Auch die Behandlung des Steinkrebses ist rechtlich und tatsächlich unzureichend. In rechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass es zwingend geboten ist, den Steinkrebs als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie in die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufzunehmen. Der Steinkrebs ist mittlerweile stark gefährdet. Auch nach Aussage des LBP handelt es sich um das letzte bekannte Vorkommen innerhalb des Nagold-Systems mit einer örtlichen Population von ca. 290 Tieren (LBP, Seite 40). Es ist deshalb fachlich nicht vertretbar, den Steinkrebs nicht in die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets aufzunehmen.	**VHT:** Der Vorhabenträger geht entsprechend der bisherigen Äußerungen der Höheren Naturschutzbehörde nicht von einer Nachmeldewürdigkeit der lediglich kleinen und isolierten Steinkrebspopulation in das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu" aus, insbesondere deshalb, weil sich die Population in unmittelbarer Nähe des Schienenweges im Bahnentwässerungsgraben befindet. Eine entsprechende relative Bedeutung des Gebiets für die Erhaltung der Art nach den Kriterien des Anhangs III, Phase 1 lit. B. ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht dargelegt. Unabhängig davon prüft der Vorhabenträger zurzeit die Möglichkeiten einer Rücksetzung der Steinkrebse nach Abschluss der Baumaßnahmen.
Fachlich ist festzustellen, dass die offengelegten Unterlagen ausschließlich auf der Hoffnung beruhen, die vorhandene Steinkrebs-Population lasse sich erfolgreich in Ersatzgewässer umsiedeln. Der LBP führt jedoch selbst aus, dass ein Erfolg dieser Umsiedlung bisher nicht gesichert ist und belastbare Ergebnisse der bereits durchgeführten Umsiedlungen erst in einigen Jahren vorliegen werden. Damit bewegt sich die vorgesehene Umsiedlung bisher im Bereich der Spekulation. Gemäß dem Vorsorgegrundsatz muss davon ausgegangen werden, dass die Umsiedlungen fehlschlagen, das Vorhaben also die vollständige Vernichtung der letzten Population des Steinkrebses im gesamten Nagold-System zur Folge hätte. Damit stehen dem Vorhaben — unbeschadet der genannten habitatschutzrechtlichen Relevanz des Steinkrebses — sowohl § 19 BNatSchG als auch § 15 Abs. 5 BNatSchG entgegen.	**Deuschle/Limnofisch:** Da beim Monitoring für die Neuansiedlung von 50 Steinkrebsen im Schwarzenbach im Rahmen des Vorversuchs bislang kein gesicherter Ansiedlungserfolg nachweisbar war, wird mit der Umsetzung der im LBP in Kap. 6.4.6 dargelegten Maßnahmen begonnen. Die dabei erforderlichen Schritte werden mit den zuständigen Unteren Forst-, Landwirtschafts-, Naturschutz- und Wasserbehörden abgestimmt. Aufgrund der beim ersten Monitoringdurchgang am 25./26. Mai 2016 beobachteten untypischen gräulichen Gewässertrübung mit merklicher Schaumbildung (vgl. Zwischenbericht Monitoring Schwarzenbach 2016, LIMNOFISCH Juli 2016) erfolgt zukünftig eine verstärkte Beobachtung von möglichen Beeinträchtigungsquellen und ggf. Entnahme von Wasserproben während der Geländetermine. Werden dabei Anzeichen von Einträgen oder sonstigen Beeinträchtigungen festgestellt, so werden in Abstimmung mit den Fachbehörden, Möglichkeiten weitergehender Maßnahmen zum Gewässerschutz erörtert und festgelegt. Als weitere Option zur Sicherung der Steinkrebspopulation besteht die Möglichkeit einen ausreichenden Populationsanteil unter standardisierten Bedingungen zu hältern und nachzuzüchten. Details zur Vorgehensweise werden bei Bedarf in weiteren Gutachten präzisiert und mit den Fachbehörden abgestimmt.

Zusätzlich ist die vorgesehene Umsiedlung der Steinkrebspopulation aber auch mit § 39 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unvereinbar. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann nicht erteilt werden. Dem steht schon entgegen, dass das Gesamtvorhaben der Hermann-Hesse-Bahn aus artenschutzrechtlichen Gründen in der bisher vorgelegten Form nicht realisierungsfähig ist und deshalb eine Rechtfertigung durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ausscheidet.	**GÖG:** Die fachlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 39 Abs. 2 S. 2 BNatSchG sind erfüllt. **K&K:** Zur Planrechtfertigung siehe oben.
7.	
Aus dem gleichen Grund können auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die Beeinträchtigungen der Zauneidechse und der Schlingnatter nicht erteilt werden.	**GÖG:** Die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Zauneidechse und die Schlingnatter sind erfüllt. **K&K:** Zur Planrechtfertigung siehe oben.
8.	
Nicht akzeptabel ist die Matrix zur Ermittlung der Erheblichkeit von Betroffenheiten der Arten (LBP, S. 116). Danach führt beispielsweise eine mittlere Wirkungsintensität bei mittel-hoher Empfindlichkeit der Art nicht zur Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung. Dies geht an der Realität vorbei. Tatsächlich können die Vorkommen empfindlicher Arten bereits bei relativ geringfügigen Beeinträchtigungen aus dem Gleichgewicht geraten und Verschwinden. Mit der dem LBP zu Grunde liegenden Matrix werden deshalb erhebliche Betroffenheiten verkannt.	**GÖG:** Bei einer Bewertung mit der vorgeschlagenen Einstufung ergeben sich zwar zusätzliche Betroffenheiten, jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen, da keine wertgebenden Arten betroffen sind.
9.	
Unzureichend sind die Ermittlungen und Bewertungen zum Schutzgut Wasser. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen käme es nicht nur zu einer erheblichen Absenkung des Grundwasserspiegels mit Auswirkungen auf zahlreiche Quellwasseraustritte, sondern auch zu einer gravierenden baulichen Veränderung der beiden Entwässerungsgräben — die bisher einen vergleichsweise naturnahen Zustand und eine sehr gute Wasserqualität aufweisen — und einem möglichen Eintritt von Schadstoffen. Insbesondere zu Schadstoffeintritten schweigt sich der LBP weitgehend aus (vgl. lediglich oberflächlich LBP, S. 102 ff.). Unklar bleibt, ob es zukünftig zu Herbizideinsätzen auf den Bahnglei-	**IB Dr. Spang:** Siehe oben. Es ist zwischen Grundwasser und Schicht-/Sickerwasser zu unterscheiden. Der Grundwasserspiegel wird im Nahbereich des Einschnitts vom Wasserstand in den Entwässerungsgräben bestimmt. Die LRT 7220* werden hingegen durch Schicht- und Sickerwasser gespeist. Diese werden durch die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der Stützmauern nicht beeinflusst. **GÖG:** Gem. Gewässerstrukturgütekartierung wurden die Entwässerungsgräben in die Klassen 5 (stark verändert) und 6 (sehr stark verändert) eingestuft. Bei den Gräben handelt es sich um technische

sen käme, deren Schadstoffe über die beiden Entwässerungsgräben in weitere Vorfluter geleitet würden. Der Zusammenhang der beiden Entwässerungsgräben mit weiteren Gewässern, die ihrerseits in Naturschutz- und FFH-Gebieten liegen, wird völlig ausgeblendet.	Bauwerke und Teile einer Bahnanlage, deren technische Instandhaltung für die Gewährleistung ihrer Funktion erforderlich ist. Unabhängig davon plant der VHT einen Gewässerausgleich im Einzugsgebiet der Nagold. Entsprechende Pläne werden nachgereicht. **MIC:** Für die Sicherheit des Bahnbetriebes ist die Trockenhaltung des Bahnkörpers eine zwingende Voraussetzung. Die Entwässerung des Bahnkörpers erfolgt über die Bahngräben beiderseits des Gleises. Über diese wird auch das über die und aus den Einschnittsböschungen zufließende Wasser abgeführt. **VHT:** Es wird zugesagt, dass im Naturschutzgebiet auf den Einsatz von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden verzichtet wird.
10.	
Abschließend bitten wir darum, uns folgende Unterlagen, die der Offenlage nicht beigefügt waren, zur Kenntnis zukommen zu lassen (gerne elektronisch an lieber@fb-rae.de): - Schreiben des MLR vom 03.07.2015 „Kartierung von Kalktuffquellen“, - Institut für Botanik und Landschaftskunde, Erhebung von FFH-Lebensraumtypen an zwei Teilstrecken der Bahnlinie Weil der Stadt — Calw, 2015, - Lohmeyer GmbH & Co. KG, Immissionsberechnung für die Hermann-Hesse-Bahn in Abschnitt Calw-Heumaden bis Althengstett, 2015, - Managementplan für das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“.	**VHT:** Der Vorhabenträger hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe das Schreiben des MLR vom 3. Juli 2016, die Erhebung der FFH-LRT des Instituts für Botanik und Landschaftskunde, 2015, sowie das Gutachten des Büros Lohmeyer zur Immissionsberechnung im Abschnitt Calw-Heumaden bis Althengstett, 2015, zur Verfügung gestellt. Gegen eine Zuleitung an den NABU hat der Vorhabenträger keine Einwände. Die Daten aus dem ebenfalls angeforderten Managementplan für das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ wurden seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit dem Hinweis zur Verfügung gestellt, dass sich der Managementplan noch in Bearbeitung befindet, verbunden mit der Bitte, die Daten nur zur internen Information und nicht in Gutachten oder Präsentationen zu verwenden (E-Mail von Frau König vom 17. April 2015). Die Zuleitung dieser Daten an den NABU wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe anheimgestellt.